

Nachdem Kurth so an der Hand der schlechtesten Ueberlieferung die Verwandlung des Mannes in ein Mädchen auf das Gründlichste besorgt hat, beschuldigt er mich, durch das Maskulinum einen der glänzendsten Beweise für die Ueberlegenheit meiner ersten Klasse verwischt zu haben, indem er die schon erwähnte un wahre Behauptung aufstellt, nur in dieser sei 'hominem' enthalten, und den Eindruck erweckt, als seien die männlichen Formen von mir willkürlich in den Text gesetzt, die doch gerade der ersten Klasse angehören. Und zur Krönung dieser ganzen Verdrehung des wahren Sachverhalts hat er dann gegen alle Hss. und sogar gegen die Uebersetzungen lediglich aus seinem Kopfe heraus die Worte meines Textes 'de ore ipsius ampulle' durch die Umstellung 'de ipsius ampulle ore' verschönert und damit bewiesen, dass er für seine definitive Ausgabe Hss. überhaupt nicht gebraucht.

Kurths eigener Lobgesang auf die 'Supériorité' meiner ersten Klasse, die er anfangs in der Polemik gegen mich sehr wenig zu achten schien¹, mag uns zu der schwierigsten Stelle der ganzen Schrift am Anfang von c. 56. herüberleiten, wo die auf Genovefas Bitten bewirkte Freigabe von Verbrechern durch Chlodovech in meinem auf dieser ersten Klasse begründeten Texte folgendermassen geschildert ist:

'pro criminum animadversione sepe culpabiles, porro iam ex Nemptoderense (so 1a; 'Nemetoderense' 1b) incolomes, Genuvefa supplicante, dimisit',

während die beiden anderen Klassen für den Ortsnamen eine schwere Korruptel bieten:

'porro in exemptu ('in exempto' 3b; 'in extento' 2a) mense' 2a. b. (3a? ausradiert). 3b,

und Kohlers Rezension B die ganze Stelle in verdächtiger Klarheit so umschreibt, dass sich in den Hss. überhaupt keine Variante findet:

'pro c. animadversione sepe etiam culpabiles immunes a suppliciis, Genovefa s., d.'

Diese bequeme Eselsbrücke hat selbst Kohler verschmäht, sondern sich den A-Varianten zugewandt, aus denen er sich die folgende Lesart: 'in exemptos ense', d. h. 'voués au glaive' nach seiner Uebersetzung, zurecht gemacht hat,

1) Man vergleiche Kurth S. 17: loin de prouver la supériorité de la classe 1 mit dem Gesinnungswechsel bei Kurth S. 21: une des preuves les plus éclatantes de la supériorité de sa classe 1.